



Antwort zur Anfrage Nr. 1516/2016 der SPD-Ortsbeiratsfraktion Mainz-Altstadt
betreffend **Restaurant (SPD)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

zu 1. Inwieweit sind die oben genannten Probleme der Verwaltung bekannt? Welche Maßnahmen wurden ergriffen? Welche darüber hinausgehenden Möglichkeiten besitzt die Verwaltung, um hier tätig zu werden?

Die angesprochenen Probleme sind der Verwaltung bekannt.

Zunächst ist festzustellen, dass sich die Außenbewirtschaftungsfläche, im Vergleich zur vorherigen Gaststättenerlaubnis, nicht geändert hat. Dem Antrag zum Betrieb der Freifläche bis 23.00 Uhr an allen Tagen wurde im Zeitraum vom 12.07.2016 bis 30.09.2016 durch eine entsprechende Genehmigung des Rechts- und Ordnungsamtes entsprochen. Aufgrund der zugelegten Lärmbeschwerden, wurde der Betrieb der Freifläche bis 23.00 Uhr lediglich freitags, samstags sowie vor einem gesetzlichen Feiertag nur noch für den Zeitraum vom 01.10.2016 bis 31.10.2016 genehmigt. Ferner wurde der Betreiber der Gaststätte schriftlich und telefonisch über die Beschwerden unterrichtet und aufgefordert, die Gaststätte so zu betreiben, dass die Anwohnerschaft durch Lärmbelästigungen nicht in ihrer Nachtruhe gestört wird. Weiterhin wurden durch das Rechts- und Ordnungsamtes Kontrollen der Außenbewirtschaftungsfläche durchgeführt. Die Beschwerdeführer wurden gebeten, bei Ruhestörungen bzw. bei dem Betrieb des Wirtschaftsgartens über 23.00 Uhr hinaus, den Zentralen Vollzugs- und Ermittlungsdienst zu kontaktieren. Außerdem wurde der Gaststättenbetreiber aufgefordert, dafür zu sorgen, dass seine Mitarbeiter/Innen mit dem Abbau der Außenbestuhlung bereits vor 23.00 Uhr beginnen, so dass es hier ab 23.00 Uhr zu keinen Belästigungen mehr kommen kann.

Falls die Schließungszeiten des Wirtschaftsgartens in Zukunft nicht eingehalten werden, besteht die Möglichkeit, Lärmmessungen durchzuführen. Dabei kann festgestellt werden, ob die gesetzlich vorgeschriebenen Lärmwerte eingehalten werden. Falls Verstöße vorliegen, kann die Betriebszeitverlängerung für die Außenbewirtschaftung widerrufen bzw. entsprechende Anträge künftig versagt werden.

Speziell zu dem Thema Lüftungsanlage nimmt das Grün- und Umweltamt wie folgt Stellung:

Zunächst musste festgestellt werden, welche Anlage des Restaurants die Lärmimmissionen verursacht. Es war vermutet worden, es sei die Küchenabluft. Der Betreiber hat dann nach verschiedenen Telefonaten zugesagt die Küchenabluft mit Küchenschluss (mit Beginn der Nachtzeit) um 22:00 Uhr von Stufe 2 auf Stufe 1 zurückzuschalten und sie in der Regel nach dem Putzen um 22:30 Uhr ganz abzuschalten.

Die Beschwerdeführer fühlten sich aber weiterhin von der Abluftanlage belästigt. Es stellte sich heraus, dass die Gastraumlüftung und nicht die Küchenlüftung die Ursache der störenden Geräusche war. Die Gastraumlüftung ist nicht überdimensioniert, nur ihr Schalldämpfer war unzureichend und musste nachgerüstet werden. Dies wurde am 10. August 2016 vom Eigentümer vorgenommen. Seitdem sind die Probleme bezüglich der Lüftungsanlagen des Restaurants behoben.

zu 2. In den umliegenden Wohnungen leben auch schulpflichtige Kinder. Schon allein deshalb muss aus unserer Sicht der Abbau der Außenbestuhlung ohne Verzögerung bis 23 Uhr beendet sein. Auch anderer Lärm ist abends und nachts zu vermeiden. Wie sieht die Verwaltung dies?

Eine Verpflichtung, den Betrieb des Wirtschaftsgartens so rechtzeitig zu beenden, dass die Verabreichung von Speisen und Getränken um 23.00 Uhr beendet ist und die Gäste die Freifläche verlassen haben, ist stets Bestandteil der jeweiligen Betriebszeitverlängerung. Ebenso müssen dann auch alle Aufräumarbeiten frühzeitig beendet sein. Dies wird von der Verwaltung sehr restriktiv gehandhabt und auch kontrolliert.

Bei einem Verstoß erfolgt zunächst ein Gespräch mit dem Gaststättenbetreiber mit einer entsprechenden Belehrung. Bei einem nochmaligen Verstoß wird in der Regel ein entsprechendes Ordnungswidrigkeiten- bzw. Bußgeldverfahren eingeleitet.

zu 3. Das Restaurant hat einen großen Schirm aufgestellt, der eine Biermarke bewirbt. Fügt sich ein solcher in den Augen der Verwaltung harmonisch in das historische Stadtbild ein?

Nach Prüfung des Schirmes durch das Rechts- und Ordnungsamt wurde festgestellt, dass dieser der „Richtlinie für die Gestaltung von Sondernutzungen im öffentlichen Raum“, die vom Stadtrat am 20.07.2005 beschlossen wurde, nicht entspricht. Vorliegend ist der Sonnenschirm mit den Bestimmungen unter 1.3.4 der Richtlinie nicht konform, wonach Fremd- und Eigenwerbung das Erscheinungsbild der Überdachung und Markisen nicht dominieren und nur in dezenten Schriftzügen im Randbereich (Volant) erscheinen dürfen.

Der Betreiber der Gaststätte wurde über diesen Sachverhalt informiert und aufgefordert, den Schirm in der nächsten Saison durch einen Schirm zu ersetzen, der mit der Sondernutzungsrichtlinie vereinbar ist.

Weiterhin ist zu den Fragen 1 und 3 eine Stellungnahme des Dezernates VI beigelegt. Diese werden im **nichtöffentlichen** Teil behandelt.

Mainz, 07.11.2016

In Vertretung

gez.

Kurt Merkator
Beigeordneter

Anlagen